

Anhang

Überschussverteilung 2016

Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer/-innen in 2016

Für die Zuteilungen in 2016 werden die im Folgenden bestimmten laufenden Überschussanteile, für Fälligkeiten in 2016 die im Folgenden bestimmten Schlussüberschussanteile und für die jeweiligen Zuteilungspunkte in 2016 die unter VI. bestimmte Beteiligung und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Im Kalenderjahr 2015 galten die gleichen Überschussanteilsätze, falls nicht in Klammern andere Werte angegeben werden.

Die Festlegung der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gilt nur für Fälligkeiten in 2016 und ist für die Zukunft nicht garantiert. Für Fälligkeiten in zukünftigen Geschäftsjahren bestimmen sich die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach den für diesen Zeitraum maßgeblichen Festlegungen.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (einschließlich Zuzahlungen) mit in den ersten Jahren reduzierter laufender Überschussbeteiligung können die Überschussanteilsätze (laufender Überschussanteil, Schlussüberschussanteil) auch unterjährlich neu festgelegt werden. Für die Zuzahlungen beginnen die überschussberechtigten Jahre mit Wirksamwerden der Zuzahlung.

Die Höhe der Schlussüberschussanteilsätze der Versicherungsjahre, die vor 2016 endeten, kann dem Geschäftsbericht 2014 entnommen werden. Die auf den folgenden Seiten gemachten Angaben über die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung in 2016 erhöhen diese Werte, soweit auf den folgenden Seiten keine anderen Festlegungen getroffen werden. Die so ermittelten Werte beinhalten neben der Schlussüberschussbeteiligung auch die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, soweit auf den folgenden Seiten keine anderen Festlegungen getroffen werden.

Ob und in welchem Umfang in zukünftigen Jahren Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können die Sätze für Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auch für bereits abgelaufene Jahre neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschüsse und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Die zu Lasten des Ergebnisses des laufenden Geschäftsjahres durchgeführte Direktgutschrift wird auf die laufende Überschussbeteiligung angerechnet.

Bei wachsenden Versicherungen (W-Tarife) werden die einzelnen Erhöhungen bei der Gewinnbeteiligung wie selbstständige Versicherungen behandelt. Dies gilt nicht für Rentenversicherungen nach dem AVmG, Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD) und für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen.

I. Kapitalversicherungen

A. Kapitalbildende Versicherungen ohne GenerationenDepot (Tarif 1L)

1. Laufende Überschussbeteiligung

Bei beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungen wird am Ende des 2015 beginnenden Versicherungsjahres eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Zinsüberschuss

- in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals.

Risikoüberschuss

- in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko, maximiert durch Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Verwaltungskostenüberschuss

- in Promille der Anfangstodesfallsumme (bis einschl. Tarifwerk 1987) bzw.
- in Prozent des Jahresbeitrags (ab Tarifwerk 1995).

Der jährliche Überschussanteil wird bis Tarifwerk 2005 – gegebenenfalls nach Abzug des erforderlichen Betrags für die unter 2. genannte Mindestgewinnbeteiligung – in der Regel zur Erhöhung der Versicherungsleistungen bei Tod und Ablauf (Bonus) verwendet. Dieser Bonus ist für die laufende Überschussbeteiligung in gleicher Weise wie die Hauptversicherung gewinnberechtigigt. Bei Rückkauf sowie bei Tarif 3T bzw. V3T im Heiratsfall oder bei Tod des Kindes wird der Barwert des Bonus ausgezahlt.

Bei Tarif 4L sowie bei V- und VG-Tarifen der Tarifwerke 2004 und 2005 wird kein Bonus gebildet. Stattdessen werden die Gewinnanteile verzinslich angesammelt.

Ab Tarifwerk 2007 wird ein Erlebensfallbonus gebildet, der zum vereinbarten Ablauftermin in voller Höhe fällig wird. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wird der Barwert des Erlebensfallbonus fällig. Der Erlebensfallbonus ist für die laufende Überschussbeteiligung in gleicher Weise wie die Hauptversicherung gewinnberechtigigt. Soweit der Rechnungszins des Erlebensfallbonus von dem der Hauptversicherung abweicht erfolgt eine Anpassung des Zinsüberschussanteilsatzes in entsprechender Höhe.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch vereinbart werden, dass der jährliche Überschussanteil mit den Beiträgen des Folgejahres verrechnet wird (Bargewinnanteile).

Die Überschussanteilsätze betragen je nach Tarifwerk:

Tarifwerk		Zinsüberschuss	Risikoüberschuss ¹			Verwaltungskosten- überschuss ¹
			M	F	max.	
2016	Sonstige ²	1,70 %	10 %	10 %	5 ‰	–
	VG-Tarife	1,45 % (1,75 %)	–	–	–	–
2015	GS-Tarife	1,45 % (1,75 %)	5 %	5 %	4 ‰	–
	Sonstige ²	1,45 % (1,75 %)	5 %	5 %	4 ‰	–
	VG-Tarife	0,95 % (1,25 %)	–	–	–	–
2013	GS-Tarife	0,95 % (1,25 %)	5 %	5 %	4 ‰	–
	Sonstige ²	0,95 % (1,25 %)	5 %	5 %	4 ‰	0,50 %
	VG-Tarife	0,95 % (1,25 %)	–	–	–	–
2012	GS-Tarife	0,95 % (1,25 %)	10 %	10 %	5 ‰	–
	Sonstige ²	0,95 % (1,25 %)	10 %	10 %	5 ‰	0,50 %
	V-Tarife	– (0,25 %)	10 %	10 %	5 ‰	–
2007, 2008	VG-Tarife	0,45 % (0,75 %)	–	–	–	–
	GS-Tarife	0,45 % (0,75 %)	10 %	10 %	5 ‰	–
	Sonstige ²	0,45 % (0,75 %)	10 %	10 %	5 ‰	1,00 %
	V-Tarife	–	10 %	10 %	5 ‰	–
2004, 2005	VG-Tarife	– (0,25 %)	–	–	–	–
	GS-Tarife	– (0,25 %)	10 %	10 %	5 ‰	–
	Sonstige	– (0,25 %)	10 %	10 %	5 ‰	1,00 %
	V-Tarife	–	10 %	10 %	5 ‰	–
2000	VG-Tarife	–	–	–	–	–
	GS-Tarife	–	10 %	10 %	5 ‰	–
	Sonstige	–	10 %	10 %	5 ‰	1,00 %
	V-Tarife	–	10 %	10 %	5 ‰	–
1995	VG-Tarife	–	–	–	–	–
	GS-Tarife	–	10 %	10 %	5 ‰	–
	Sonstige	–	10 %	10 %	5 ‰	1,00 %
	V-Tarife	–	10 %	10 %	5 ‰	–
1987	VG-Tarife	–	–	–	–	–
	FG-Tarife	–	10 %	10 %	5 ‰	–
	Sonstige	–	10 %	10 %	5 ‰	0,15 ‰
	V-Tarife	–	20 %	20 %	6 ‰	–
Frühere Tarifwerke	VG-Tarife	–	–	–	–	–
	FG-Tarife	–	20 %	20 %	6 ‰	–
	Sonstige	–	20 %	20 %	6 ‰	0,20 ‰

¹ Bei beitragsfreien Verträgen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag entfallen die Gewinnausschüttungen aus Risiko- und Verwaltungskostenüberschuss.

² Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginn nach dem 30.04.2015 wird in den ersten fünf Jahren, bei Beginn nach dem 31.12.2010 und vor dem 01.05.2015 in den ersten vier Jahren der Zinsüberschuss gekürzt (Zinstranche). Dies gilt nicht für Verträge der betrieblichen Altersversorgung.

2. Sonderleistungen im Todesfall

Bei Verwendung der laufenden Überschussanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung (Bonus) wird bis Tarifwerk 2005 ab Versicherungsbeginn im Todesfall unter Einbeziehung des erreichten Gesamtbonus, des Schlussüberschussanteils und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ein Gewinnanteil von mindestens 10,00 Prozent der Todesfallsumme gezahlt.

Dies gilt nicht bei vermögensbildenden Verträgen ab dem Tarifwerk 1995, bei beitragsfreien Verträgen und bei Vereins-Gruppenversicherungen. Bei Tarifen nach Tarifwerk 2004 ist die Sonderleistung im Todesfall nur bei den Tarifen 2 und 2V (nicht aber bei V- und VG-Tarifen) möglich.

Bei den Tarifwerken 1995 bis 2005 können auch andere Todesfallmehrleistungen vereinbart werden.

3. Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Bei beitragspflichtigen Versicherungen, bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag der Tarifwerke ab 2015 und bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag der Tarifwerke 1995 bis 2013 mit Beginn vor 2014, wird für das nach dem 31. Dezember 2015 vollendete Versicherungsjahr eine nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt bzw. eine bestehende Anwartschaft erhöht.

Die angegebenen Sätze für die Schlussüberschussanteile einschließlich der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven beziehen sich auf die Anfangserlebensfallsumme (ab Tarifwerk 1987) bzw. die Anfangstodesfallsumme (frühere Tarifwerke). Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auf andere Bezugsgrößen werden nicht gewährt.

Die angegebenen Schlussüberschussanteilsätze gelten bei Verwendung der laufenden Überschussanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung (Bonus), als Erlebensfallbonus oder bei verzinslicher Ansammlung der Gewinnanteile. Bei Verrechnung der laufenden Überschussanteile mit den Beiträgen des Folgejahres (Bargewinnanteile) reduzieren sich diese Sätze um 30,00 Prozent der Tabellenwerte.

Tarifwerk		Schlussüberschussanteile einschließlich Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹ bei vertraglichen Beitragszahlungsdauern ²		
		bis 10 Jahre	von 11 bis 19 Jahre	ab 20 Jahre
2016	Sonstige ³	5,00 ‰	5,00 ‰	6,50 ‰
	VG-Tarife	–	–	–
2015	GS-Tarife	4,50 ‰	4,50 ‰	5,85 ‰
	Sonstige ³	5,00 ‰	5,00 ‰	6,50 ‰
2013	VG-Tarife	–	–	–
	GS-Tarife	3,60 ‰	3,60 ‰	4,95 ‰
2012	Sonstige ³	4,00 ‰	4,00 ‰	5,50 ‰
	VG-Tarife	–	–	–
2008	GS-Tarife	3,60 ‰	3,60 ‰	4,95 ‰
	Sonstige ³	4,00 ‰	4,00 ‰	5,50 ‰
2007	V-Tarife	2,00 ‰	2,00 ‰	2,75 ‰
	VG-Tarife	–	–	–
2005	GS-Tarife	3,15 ‰	3,15 ‰	4,50 ‰
	Sonstige	3,50 ‰	3,50 ‰	5,00 ‰
2004	V-Tarife	1,75 ‰	1,75 ‰	2,50 ‰
	VG-Tarife	–	–	–
2000	GS-Tarife	– (1,35 ‰)	– (1,35 ‰)	– (2,25 ‰)
	Sonstige ⁴	– (1,50 ‰)	– (1,50 ‰)	– (2,50 ‰)
1995	V-Tarife	–	–	–
	VG-Tarife	–	–	–
1987	GS-Tarife	–	–	–
	Sonstige ⁴	–	–	–
	V-Tarife	– (0,25 ‰)	– (0,25 ‰)	– (1,00 ‰)
	VG-Tarife	–	–	–
	FG-Tarife	– (0,45 ‰)	– (0,45 ‰)	– (1,80 ‰)
	2 NZ, 2 v NZ	–	– (0,40 ‰)	– (1,60 ‰)
	2 tf, 2 tg, 2 t	–	– (0,30 ‰)	– (1,20 ‰)
	2 tf NZ, 2 tg NZ	–	– (0,35 ‰)	– (1,00 ‰)
	Sonstige	– (0,50 ‰)	– (0,50 ‰)	– (2,00 ‰)
	V-Tarife	1,50 ‰ (1,75 ‰)	1,50 ‰ (1,75 ‰)	2,00 ‰ (2,75 ‰)
Frühere Tarifwerke	VG-Tarife	–	–	–
	FG-Tarife	1,50 ‰ (2,50 ‰)	1,50 ‰ (2,50 ‰)	3,00 ‰ (4,00 ‰)
	2 NZ, 2 v NZ	–	1,00 ‰ (2,00 ‰)	2,00 ‰ (3,00 ‰)
	2 tf, 2 tg, 2 t	–	1,00 ‰ (2,00 ‰)	2,00 ‰ (3,00 ‰)
	Sonstige	3,00 ‰ (3,50 ‰)	3,00 ‰ (3,50 ‰)	4,00 ‰ (5,50 ‰)

1 Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, entfallen 60,00 Prozent der angegebenen Sätze auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

2 Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag tritt die vertragliche Versicherungsdauer an die Stelle der vertraglichen Beitragszahlungsdauer.

3 Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginn nach dem 31.12.2010 mit gekürztem Zinsüberschuss (Zinstranche) erhalten als Ausgleich bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres einen erhöhten Anteilssatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

4 Bei Teilauszahlungstarifen der Tarifwerke 1995 und 2000 erfolgt eine Reduzierung der hier angegebenen Sätze um 20,00 Prozent.

Ein Schlussüberschussanteil wird nur beim vereinbarten Ablauf der Versicherung in voller Höhe fällig.

Bei Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wird der Barwert des Schlussüberschussanteils gewährt.

Auch in den Fällen des vorgezogenen Ablaufs (aufgrund einer Abbruchklausel), der vorzeitigen Auflösung oder der Beitragsfreistellung wird der Barwert des Schlussüberschussanteils gewährt, wenn

- der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
- der Rückkaufswert für Hauptversicherung und laufende Gewinnbeteiligung zusammen mit dem bis dahin zugeteilten Schlussüberschussanteil die Erlebensfallsumme (bei Teilauszahlungstarifen die noch verbleibende Erlebensfallsumme) mindestens erreicht oder
- der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Aufhebungstermin frühestens fünf Jahre vor Vertragsablauf liegt,
- bis Tarifwerk 1987 auch bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

Bei Tarifwerken bis 1987 ist der diesen Barwerten zugrunde liegende Zinssatz im Geschäftsplan für die Überschussbeteiligung festgelegt. Bei Tarifwerken ab Tarifwerk 1995 beträgt der zugrunde liegende Zinssatz von 8,5 Prozent.

Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung wird der anteilige Barwert gezahlt, wenn zum maßgeblichen Termin

- mindestens ein Drittel der Vertragslaufzeit, bei Tarifwerken ab 2012 aber mindestens vier Jahre oder
- zehn Jahre seit Vertragsbeginn

zurückgelegt sind. Bei Tarifwerken bis 1987 ist der dem anteiligen Barwert zugrunde liegende Zinssatz im Geschäftsplan für die Überschussbeteiligung festgelegt. Bei Tarifwerken ab Tarifwerk 1995 beträgt der zugrunde liegende Zinssatz von 7,0 Prozent.

Sofern ein Schlussüberschussanteil fällig wird, wird auch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt. Bei Tarifwerken bis 2013 entfallen 40,00 Prozent des gesamten Betrages auf die Schlussüberschussbeteiligung und 60,00 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Bei Tarifwerken ab 2015 entfallen 20,00 Prozent des gesamten Betrages auf Kosten-Schlussüberschussbeteiligung, 20,00 Prozent auf die übrige Schlussüberschussbeteiligung und 60,00 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

4. Zinstranche

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginn nach dem 30. April 2015 wird in den ersten fünf Jahren, bei Beginn nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. Mai 2015 in den ersten vier Jahren der Zinsüberschuss gekürzt (Zinstranche).

Die Kürzung für Beginne vor dem 1. Januar 2015 ist dem Geschäftsbericht 2014 zu entnehmen. Für Beginne nach dem 31. Dezember 2014 beträgt sie:

- 1,00 Prozentpunkte bei Tarifwerk 2016,
- 1,45 Prozentpunkte bei Tarifwerk 2015 und
- 1,60 Prozentpunkte bei Tarifwerk 2013.

Sofern für das nach dem 31. Dezember 2015 vollendete Versicherungsjahr Schlussüberschussanteile gewährt werden, wird als Ausgleich für die Kürzung des Zinsüberschusses bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres der Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven erhöht. Die Erhöhung dieses Satzes beträgt für das nach dem 31. Dezember 2015 vollendete Versicherungsjahr für alle Tarifwerke 1,00 (2,00) Promille.

B. GenerationenDepot (Tarif 1L)

In dem 2016 beginnenden Versicherungsjahr wird monatlich eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Laufende Überschussbeteiligung

Zinsüberschuss

- am Ende des Zuteilungsmonats in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals (garantiertes Deckungskapital zuzüglich Deckungskapital des Bonus) zu Beginn des Zuteilungsmonats bei Tarifwerken bis 2013 oder
- am Ende des Versicherungsjahres in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals (durchschnittliches garantiertes Deckungskapital zuzüglich Deckungskapital des Bonus) bei Tarifwerk 2015.

Verwaltungskostenüberschuss zu Beginn des Zuteilungsmonats

- in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals zum Zuteilungstermin.

Risikoüberschuss zu Beginn des Zuteilungsmonats

- in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko im Zuteilungsmonat, maximiert durch Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Diese Überschussanteile werden für einen beitragsfreien Bonus verwendet. Dieser Bonus ist für die laufende Überschussbeteiligung in gleicher Weise gewinnberechtigt wie die Hauptversicherung. Soweit der Rechnungszins des Bonus von dem der Hauptversicherung abweicht erfolgt eine Anpassung des Zinsüberschussanteilsatzes in entsprechender Höhe.

Die Überschussanteilsätze betragen:

Tarifwerk	Zinsüberschuss pro Zuteilung	monatlicher Risikoüberschuss		
		M	F	max.
2015	1,45 % (1,75 %) ¹	10 %	10 %	⁵ / ₁₂ ‰
2013	0,95/ ₁₂ % (1,25/ ₁₂ %) ¹	10 %	10 %	⁵ / ₁₂ ‰
2012	0,95/ ₁₂ % (1,25/ ₁₂ %) ¹	10 %	10 %	⁵ / ₁₂ ‰
2010	0,45/ ₁₂ % (0,75/ ₁₂ %) ¹	10 %	10 %	⁵ / ₁₂ ‰

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginn nach dem 30.04.2015 wird in den ersten fünf Jahren, bei Beginn nach dem 31.12.2010 und vor dem 01.05.2015 in den ersten vier Jahren der Zinsüberschuss gekürzt (Zinstranche).

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.

2. Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Versicherungen nach Tarif 1L wird, bei Tarifwerken bis 2013 nach einer Wartezeit von zwei Jahren, für jedes abgelaufene Versicherungsjahr eine nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt bzw. eine bestehende Anwartschaft erhöht. Für das in 2016 beginnende Versicherungsjahr beträgt der Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

- 0,24 Prozent

des überschussberechtigten Deckungskapitals. Verträge mit Beginn nach dem 31. Dezember 2010 mit gekürztem Zinsüberschuss (Zinstranche) erhalten als Ausgleich bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres einen erhöhten Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Der Zinssatz zur Verzinsung der Schlussüberschussanteile beträgt

- 3,50 Prozent.

Schlussüberschussanteile werden fällig bei Rückkauf nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn oder im Versicherungsfall.

Im Versicherungsfall nach Ablauf des rechnungsmäßigen 80. Lebensjahres, frühestens nach Ablauf von 12 Versicherungsjahren werden die Schlussüberschussanteile in voller Höhe fällig. Bei früherem Tod wird der Barwert der Schlussüberschussanteile gezahlt.

Bei Rückkauf wird, sofern Schlussüberschussanteile fällig werden, ein nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gekürzter Anteil der Schlussüberschussanteile gezahlt.

Sofern ein Schlussüberschussanteil fällig wird, wird auch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt. Bei Tarifwerken bis 2013 entfallen 40,00 Prozent des gesamten Betrages auf die Schlussüberschussbeteiligung und 60,00 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Beim Tarifwerk 2015 entfallen 20,00 Prozent des gesamten Betrages auf Kosten-Schlussüberschussbeteiligung, 20,00 Prozent auf die übrige Schlussüberschussbeteiligung und 60,00 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

3. Zinstranche

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginn nach dem 30. April 2015 wird in den ersten fünf Jahren, bei Beginn nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. Mai 2015 in den ersten vier Jahren der Zinsüberschuss gekürzt (Zinstranche).

Die Kürzung für Beginne vor dem 1. Januar 2016 ist dem Geschäftsbericht 2014 zu entnehmen. Für Beginne nach dem 31. Dezember 2015 beträgt sie 1,00 Prozentpunkte.

Sofern für das nach dem 31. Dezember 2015 vollendete Versicherungsjahr Schlussüberschussanteile gewährt werden, wird als Ausgleich für die Kürzung des Zinsüberschusses bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres der Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven erhöht. Die Erhöhung dieses Satzes beträgt für das nach dem 31. Dezember 2015 vollendete Versicherungsjahr für alle Tarifwerke 0,24 (0,30) Prozentpunkte.

C. Risiko-Einzelversicherungen

1. Risikoversicherungen gegen laufende Beitragszahlung nach der UNISEX-Sterbetafel auf Basis der Tafel DAV 2008

Bei Tod im 2016 beginnenden Versicherungsjahr wird ein Todesfallbonus von

- 15,00 Prozent der Todesfallsumme gewährt.

2. Risikoversicherungen gegen laufende Beitragszahlung (ausgenommen Bausparrisiko- und Hypothekenrisikoversicherungen) nach der Sterbetafel 1994 bzw. 1986

Bei Tod im 2016 beginnenden Versicherungsjahr wird ein Todesfallbonus von

- 80,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994M,
- 66,67 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994F und
- 66,67 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel 1986 gewährt.

Alternativ wird bei der Verwendung der Sterbetafel 1986 eine Bardividende von 30,00 Prozent des Jahresbeitrags gezahlt, die mit den Beiträgen verrechnet wird.

3. Risikoversicherungen gegen laufende Beitragszahlung (ausgenommen Bausparrisikoversicherungen) nach der Sterbetafel 1960/62

Bei Umtausch, Tod, Ablauf, Kündigung oder Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wird eine Schlussdividende von 50,00 Prozent des Jahresbeitrags gezahlt.

4. Beitragsfreie Risikoversicherungen

Bei Tod im 2016 beginnenden Versicherungsjahr wird je nach verwendeter Sterbetafel ein Todesfallbonus in Höhe von

- 15,00 Prozent bei Verwendung der UNISEX-Sterbetafel auf Basis der Tafel DAV 2008,
 - 80,00 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994M,
 - 66,67 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994F,
 - 80,00 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel 1986 und
 - 100,00 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel 1960/62
- der jeweiligen Todesfallversicherungssumme gezahlt.

5. Restkreditversicherungen

Bei Tod im 2016 beginnenden Versicherungsjahr wird je nach verwendeter Sterbetafel ein Todesfallbonus in Höhe von

- 55,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der UNISEX-Sterbetafel auf Basis der Tafel DAV 1994,
 - 60,00 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994M und
 - 40,00 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994F
- der jeweiligen Todesfallversicherungssumme gezahlt.

6. Bausparrisikoversicherungen

Es wird eine jährliche Bardividende von 10,00 Prozent (25,00 Prozent) des Jahresbeitrags gezahlt, die mit den Beiträgen verrechnet wird.

7. Hypothekenrisikoversicherungen

Bei beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungen bis Tarifwerk 2007 wird bei Tod im 2016 beginnenden Versicherungsjahr ein Todesfallbonus von

- 140,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994M und
 - 120,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994F
- gezahlt.

Bei beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungen der Tarifwerke 2008 bis 2013 wird bei Tod im 2016 beginnenden Versicherungsjahr ein Todesfallbonus von

- 50,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der UNISEX-Sterbetafel auf Basis der Tafel DAV 2008,
 - 125,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994M und
 - 105,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994F
- gezahlt.

Bei Versicherungen des Tarifwerkes 2015 wird eine Bardividende von 62,00 Prozent des Jahresbeitrags gezahlt, die mit den Beiträgen verrechnet wird.

II. Rentenversicherungen

A. Aufgeschobene Rentenversicherungen (ohne Versicherungen nach dem AVmG und ohne Rentenversicherungen mit Mindestleistung nach Tarif ARD)

1. Laufende Überschussbeteiligung

Bei beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungen wird am Ende des 2015 beginnenden Versicherungsjahres eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Zinsüberschuss

- in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals.

Verwaltungskostenüberschuss

- in Promille der 12-fachen Jahresrente (bis einschl. Tarifwerk 1987) bzw.
- in Prozent des Jahresbeitrags (ab Tarifwerk 1995).

Diese Überschussanteile werden für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet (bis Tarifwerk 1987) oder verzinslich angesammelt (Tarifwerke 1995 bis 2004).

Bei Tarifwerk 2005 werden die Überschüsse je nach Produkt als Bonusrente verwendet oder verzinslich angesammelt.

Ab Tarifwerk 2007 werden die Überschüsse zur Bildung eines Erlebensfallbonus verwendet (vgl. Kapital bildende Lebensversicherungen).

Die Bonusrente und der Erlebensfallbonus sind für die laufende Überschussbeteiligung in gleicher Weise wie die Hauptversicherung gewinnberechtigt. Soweit der Rechnungszins des Erlebensfallbonus von dem der Hauptversicherung abweicht erfolgt eine Anpassung des Zinsüberschussanteilsatzes in entsprechender Höhe.

Die Überschussanteilsätze betragen je nach Tarifwerk:

Tarifwerk		Zinsüberschuss	Verwaltungskostenüberschuss ¹
2016	Sonstige ²	1,70 %	–
2015	GS-Tarife	1,45 % (1,75 %)	–
	Sonstige ²	1,45 % (1,75 %)	–
2013	GS-Tarife	0,95 % (1,25 %)	–
	Sonstige ²	0,95 % (1,25 %)	–
2012	GS-Tarife	0,95 % (1,25 %)	–
	Sonstige ²	0,95 % (1,25 %)	–
2007, 2008	GS-Tarife	0,45 % (0,75 %)	–
	Sonstige ²	0,45 % (0,75 %)	0,50 %
2005	GS-Tarife	– (0,25 %)	–
	Sonstige	– (0,25 %)	0,50 %
2004	GS-Tarife	– (0,25 %)	–
	Sonstige	– (0,25 %)	0,50 %
2000	GS-Tarife	–	–
	Sonstige	–	0,20 %
1995	GS-Tarife	–	–
	Sonstige	–	0,20 %
1987		–	–
1957		–	–

¹ Bei beitragsfreien Verträgen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag entfällt die Gewinnausschüttung aus Verwaltungskostenüberschuss.

² Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginn nach dem 30.04.2015 wird in den ersten fünf Jahren, bei Beginn nach dem 31.12.2010 und vor dem 01.05.2015 in den ersten vier Jahren der Zinsüberschuss gekürzt (Zinstranche). Dies gilt nicht für Verträge der Schicht 1 („Rürup-Verträge“) und der Schicht 2 (betriebliche Altersversorgung).

2. Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Bei beitragspflichtigen Versicherungen, bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag der Tarifwerke ab 2015 und bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag der Tarifwerke 1995 bis 2013 mit Beginn vor 2014, wird für das nach dem 31. Dezember 2015 vollendete Versicherungsjahr eine nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt bzw. eine bestehende Anwartschaft erhöht.

Es gelten die gleichen Regelungen wie bei den Kapital bildenden Lebensversicherungen mit dem Unterschied, dass die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven mit dem Ablauf der Aufschubzeit in voller Höhe fällig werden und dass die Anteilsätze in Promille der Kapitalabfindung angegeben werden. Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auf andere Bezugsgrößen werden nicht gewährt.

Tarifwerk		Schlussüberschussanteile einschließlich Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹ bei vertraglichen Beitragszahlungsdauern ²		
		bis 10 Jahre	von 11 bis 19 Jahre	ab 20 Jahre
2016	GS-Tarife	3,60 ‰	3,60 ‰	5,40 ‰
	Sonstige ³	4,00 ‰	4,00 ‰	6,00 ‰
2015	GS-Tarife	3,60 ‰	3,60 ‰	5,40 ‰
	Sonstige ³	4,00 ‰	4,00 ‰	6,00 ‰
2013	GS-Tarife	2,70 ‰	2,70 ‰	4,50 ‰
	Sonstige ³	3,00 ‰	3,00 ‰	5,00 ‰
2012	GS-Tarife	2,70 ‰	2,70 ‰	4,50 ‰
	Sonstige ³	3,00 ‰	3,00 ‰	5,00 ‰
2008	GS-Tarife	2,70 ‰	2,70 ‰	4,50 ‰
	Sonstige ³	3,00 ‰	3,00 ‰	5,00 ‰
2007	GS-Tarife	2,70 ‰	2,70 ‰	4,50 ‰
	Sonstige	3,00 ‰	3,00 ‰	5,00 ‰
2005	GS-Tarife	1,80 ‰	1,80 ‰	3,15 ‰
	Sonstige	2,00 ‰	2,00 ‰	3,50 ‰
2004	GS-Tarife	0,45 ‰	0,45 ‰	1,35 ‰
	Sonstige	0,50 ‰	0,50 ‰	1,50 ‰
2000	GS-Tarife	–	–	– (0,45 ‰)
	Sonstige	–	–	– (0,50 ‰)
1995	GS-Tarife	–	–	–
	Sonstige	–	–	–
1987		– (0,50 ‰)	– (0,50 ‰)	– (1,00 ‰)

¹ Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, entfallen 60,00 Prozent (90,00 Prozent) der angegebenen Sätze auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

² Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag tritt die Aufschubzeit an die Stelle der vertraglichen Beitragszahlungsdauer.

³ Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginn nach dem 31.12.2010 mit gekürztem Zinsüberschuss (Zinstranche) erhalten als Ausgleich bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres einen erhöhten Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Sofern ein Schlussüberschussanteil fällig wird, wird auch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt. Bei Tarifwerken bis 2013 entfallen 40,00 Prozent des gesamten Betrages auf die Schlussüberschussbeteiligung und 60,00 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Bei Tarifwerken ab 2015 entfallen 20,00 Prozent des gesamten Betrages auf Kosten-Schlussüberschussbeteiligung, 20,00 Prozent auf die übrige Schlussüberschussbeteiligung und 60,00 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

3. Zinstranche

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginnen nach dem 30. April 2015 wird in den ersten fünf Jahren, bei Beginn nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. Mai 2015 in den ersten vier Jahren der Zinsüberschuss gekürzt (Zinstranche).

Die Kürzung für Beginne vor dem 1. Januar 2015 ist dem Geschäftsbericht 2014 zu entnehmen. Für Beginne nach dem 31. Dezember 2014 beträgt sie:

- 1,00 Prozentpunkte bei Tarifwerk 2016 und
- 1,45 Prozentpunkte bei Tarifwerk 2015.

Sofern für das nach dem 31. Dezember 2015 vollendete Versicherungsjahr Schlussüberschussanteile gewährt werden, wird als Ausgleich für die Kürzung des Zinsüberschusses bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres der Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven erhöht. Die Erhöhung dieses Satzes beträgt für das nach dem 31. Dezember 2015 vollendete Versicherungsjahr für alle Tarifwerke 1,00 (2,00) Promille.

B. Aufgeschobene Rentenversicherungen nach dem AVmG

Bei der Variante Sicherheit werden die Überschüsse bis Tarifwerk 2006 zur Bildung weiterer Rentenbausteine (Bonusrente) bzw. ab Tarifwerk 2007 zur Bildung eines Erlebensfallbonus verwendet. Bei der Variante Chance werden sie in Fondsanteile umgewandelt.

1. Laufende Überschussbeteiligung

Am 31. Dezember 2016 wird eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Zinsüberschuss

- in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals.

Kostenüberschuss

- in Prozent der insgesamt gezahlten Beiträge, wenn die Versicherung bereits acht Jahre bestanden hat.

Die Überschussanteilsätze betragen:

Tarifwerk		Zinsüberschuss	Kostenüberschuss
2015	GS-Tarife	1,45 % (1,75 %)	–
	Sonstige	1,45 % (1,75 %)	–
2012, 2013	GS-Tarife	0,95 % (1,25 %)	–
	Sonstige	0,95 % (1,25 %)	–
2007, 2008	GS-Tarife	0,45 % (0,75 %)	–
	Sonstige	0,45 % (0,75 %)	–
2006	GS-Tarife	– (0,25 %)	–
	Sonstige	– (0,25 %)	–
2005	GS-Tarife	– (0,25 %)	–
	Sonstige	– (0,25 %)	–
2004	GS-Tarife	– (0,25 %)	–
	Sonstige	– (0,25 %)	–
2000	GS-Tarife	–	–
	Sonstige	–	–

2. Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Mit Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit wird eine nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von

- 20,00 Prozent bei Tarifwerk 2015,
- 25,00 Prozent bei Tarifwerk 2013 und Tarifwerk 2012,
- 30,00 Prozent bei Tarifwerk 2008 und Tarifwerk 2007,
- 35,00 Prozent bei Tarifwerk 2006, Tarifwerk 2005 und Tarifwerk 2004 und
- 50,00 Prozent bei Tarifwerk 2000

gewährt. Bezugsgröße für diesen Prozentsatz ist bei der Variante Sicherheit der Erlebensfallbonus (ab Tarifwerk 2007) bzw. die Kapitalabfindung der Bonusrente (bis Tarifwerk 2006). Bei der Variante Chance werden entsprechende fiktive Beträge zugrunde gelegt.

Diese Schlussüberschussanteile werden unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Anteil wie bei Kapital bildenden Lebensversicherungen fällig.

Sofern ein Schlussüberschussanteil fällig wird, wird auch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt. Bei Tarifwerken bis 2013 entfallen 40,00 Prozent des gesamten Betrages auf die Schlussüberschussbeteiligung und 60,00 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Beim Tarifwerk 2015 entfallen 20,00 Prozent des gesamten Betrages auf Kosten-Schlussüberschussbeteiligung, 20,00 Prozent auf die übrige Schlussüberschussbeteiligung und 60,00 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

C. Aufgeschobene Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD)

In dem 2016 beginnenden Versicherungsjahr wird eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die monatlich zugeteilt wird und sich wie folgt zusammensetzt:

Zinsüberschuss

- in Prozent des überschussberechtigten Garantie-Deckungskapitals und

Verwaltungskostenüberschuss

- in Prozent des überschussberechtigten Garantie-Deckungskapitals.

Diese Überschussanteile werden für einen beitragsfreien Bonus verwendet oder in Fondsanteilen angelegt (Investmentkonzept). Das zugehörige Bonusdeckungskapital ist wiederum überschussberechtigigt. Soweit der Rechnungszins des Bonus von dem der Hauptversicherung abweicht erfolgt eine Anpassung des Zinsüberschussanteilsatzes in entsprechender Höhe.

Die Überschussanteilsätze betragen:

Tarifwerk		Zinsüberschuss	Kostenüberschuss
2015	GS-Tarife	1,45 % (1,75 %) p. a.	0,02 % pro Monat
	Sonstige	1,45 % (1,75 %) p. a.	0,03 % pro Monat
2013	GS-Tarife	0,95 % (1,25 %) p. a.	0,02 % pro Monat
	Sonstige	0,95 % (1,25 %) p. a.	0,03 % pro Monat
2012	GS-Tarife	0,95 % (1,25 %) p. a.	0,02 % pro Monat
	Sonstige	0,95 % (1,25 %) p. a.	0,03 % pro Monat
2008	GS-Tarife	0,45 % (0,75 %) p. a.	0,02 % pro Monat
	Sonstige	0,45 % (0,75 %) p. a.	0,04 % pro Monat
2007	GS-Tarife	0,45 % (0,75 %) p. a.	0,02 % pro Monat
	Sonstige	0,45 % (0,75 %) p. a.	0,04 % pro Monat

Ein Schlussüberschussanteil und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nicht gewährt.

D. Rentenversicherungen im Rentenbezug

Rentenversicherungen der Tarifwerke bis 2013 sowie AVmG-Verträge nach Tarifwerk 2015 erhalten im Rentenbezug am Ende des 2015 beginnenden Versicherungsjahres eine Rentensteigerung in Prozent der bis dahin erreichten Rente. Dieser Prozentsatz setzt sich zusammen aus einem vom Tarifwerk abhängigen Zinsüberschussanteil und einem festen Anteil von 0,10 Prozentpunkten für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Der gesamte Prozentsatz der Rentensteigerung beträgt:

- 2,00 Prozent bei AVmG-Verträgen nach Tarifwerken 2015,
- 1,50 Prozent (1,80 Prozent) bei AVmG-Verträgen nach Tarifwerk 2012 und bei Verträgen nach Tarifwerk 2013,
- 1,40 Prozent (1,70 Prozent) bei allen anderen Verträgen nach Tarifwerk 2012,
- 1,00 Prozent (1,30 Prozent) bei AVmG-Verträgen nach den Tarifwerken 2007 und 2008,
- 0,90 Prozent (1,20 Prozent) bei allen anderen Verträgen nach den Tarifwerken 2007 und 2008,
- 0,50 Prozent (0,80 Prozent) bei Tarifwerk 2006,
- 0,40 Prozent (0,70 Prozent) bei Tarifwerk 2005,
- 0,10 Prozent (0,30 Prozent) bei Tarifwerk 2004 und
- 0,10 Prozent (0,20 Prozent) bei den Tarifwerken 2000, 1995, 1987 und 1957.

Rentenversicherungen der Tarifwerke ab 2015 mit Ausnahme von Verträgen nach dem AVmG erhalten im Rentenbezug am Ende des 2015 beginnenden Versicherungsjahres eine Zuteilung in Prozent des Deckungskapital der garantierten Rente zuzüglich einer Zuteilung in Prozent des Deckungskapital der bisher erreichten Bonusrente. Diese Prozentsätze setzen sich zusammen aus einem vom Tarifwerk abhängigen Zinsüberschussanteil und einem festen Anteil von 0,10 Prozentpunkten für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Für die Berechnung der Zuteilung auf die bisher erreichte Bonusrente erfolgt eine Anpassung des Überschussanteilsatzes in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Rechnungszins der Bonusrente und dem der Hauptversicherung. Aus der Zuteilung wird mit den bedingungsgemäß festgelegten Rechnungsgrundlagen eine Bonusrente gebildet bzw. eine bisher erreichte Bonusrente erhöht.

Der gesamte Prozentsatz der Zuteilung auf das Deckungskapital der garantierten Rente beträgt:

- 2,25 Prozent bei Tarifwerk 2016 und
- 2,00 Prozent (2,30 Prozent) bei Tarifwerke 2015.

Bei allen Tarifwerken wird auf die Zuteilung bzw. die Rentensteigerung gegebenenfalls eine vereinbarte Mindestüberschussrente angerechnet.

E. Berufsunfähigkeitsversicherungen

1. Versicherungen nach den Tarifwerken 2013 und 2015

1.1. Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Für das in 2016 beginnende Versicherungsjahr wird ein jährlicher Sofortgewinn in Prozent des Jahresbeitrags gezahlt, der mit den Beiträgen verrechnet wird. Er beträgt in Abhängigkeit von der Berufsklasse:

Tarifwerk	Sofortgewinn für die Berufsklassen					
	A+	A	B+	B	C	D
2013, 2015	38 %	34 %	25 %	25 %	25 %	25 %

1.2. Beitragsfreie Versicherungen während der Anwartschaft

Beitragsfreie Versicherungen erhalten während der Anwartschaft eine Mehrleistung (Bonus) im Falle der Berufsunfähigkeit in Prozent der versicherten Jahresrente. Für das in 2016 beginnende Versicherungsjahr beträgt diese in Abhängigkeit von der Berufsklasse:

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklassen					
	A+	A	B+	B	C	D
2013, 2015	61 %	51 %	33 %	33 %	33 %	33 %

1.3. Berufsunfähigkeitsversicherungen im Rentenbezug

Aufgrund von Invalidität beitragsfreie Berufsunfähigkeitsversicherungen erhalten am Ende des 2016 beginnenden Versicherungsjahres eine Rentensteigerung in Höhe von

- 1,20 Prozent (1,50 Prozent) bei Tarifwerk 2015 und
- 0,70 Prozent (1,00 Prozent) bei Tarifwerk 2013

der bis dahin erreichten Rente. Dieser Satz enthält einen Anteil von 0,10 Prozentpunkten für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß VI.

2. Versicherungen nach Tarifwerk 1986

2.1. Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Für das in 2016 beginnende Versicherungsjahr wird eine jährliche Bardividende von 5,00 Prozent des Jahresbeitrags gezahlt, die mit den Beiträgen verrechnet wird.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird für Berufsunfähigkeitsversicherungen gegen laufende Beitragszahlung nicht gewährt.

2.2. Berufsunfähigkeitsversicherungen im Rentenbezug

Aufgrund von Invalidität beitragsfreie Versicherungen erhalten am Ende des 2015 beginnenden Versicherungsjahres eine Rentensteigerung in Höhe von 0,10 Prozent (0,20 Prozent) der bis dahin erreichten Rente. Dieser Rentensteigerungssatz enthält eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß VI in Höhe von 0,10 Prozent.

III. Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

Während des 2016 beginnenden Versicherungsjahres wird bei beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungen monatlich eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Überschüsse aus dem Todesfallrisiko

- in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko, bei Tarifwerken ab 2007 maximiert durch Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Verwaltungskostenüberschuss

- in Prozent des Beitrags (ohne Beitrag für Zusatzversicherungen und Stückkosten) und
- in Prozent des überschussberechtigten Fonds-Deckungskapitals.

Die Überschüsse werden in Fondsanteile umgewandelt und erhöhen somit das Fondsguthaben.

Die Überschussanteilsätze betragen:

Tarifwerk	Tarifbezeichnung		monatlicher Risikoüberschuss			monatlicher Kostenüberschuss	
			M	F	max.	% Beitrag	% Fonds-Deckungskapital
2015	FondsRente Optimal/ Kompakt/ BasisRente Invest	beitragspflichtig	5 %	5 %	⁴ / ₁₂ ‰	–	0,040 % (0,030 %)
		beitragsfrei	5 %	5 %	⁴ / ₁₂ ‰	–	–
2013	FondsRente Optimal/ Kompakt/ BasisRente Invest	beitragspflichtig	5 %	5 %	⁴ / ₁₂ ‰	–	0,025 %
		beitragsfrei	5 %	5 %	⁴ / ₁₂ ‰	–	–
2012	FondsRente Optimal/ Kompakt/ BasisRente Invest	beitragspflichtig	10 %	10 %	⁵ / ₁₂ ‰	–	0,025 %
		beitragsfrei	10 %	10 %	⁵ / ₁₂ ‰	–	–
2008	FondsRente Optimal/ Kompakt/ BasisRente Invest	beitragspflichtig	10 %	10 %	⁵ / ₁₂ ‰	–	0,025 %
		beitragsfrei	10 %	10 %	⁵ / ₁₂ ‰	–	–
2007	FondsRente Optimal/ Kompakt/	beitragspflichtig	10 %	10 %	⁵ / ₁₂ ‰	2 %	0,025 %
		beitragsfrei	10 %	10 %	⁵ / ₁₂ ‰	–	–
2000	SAARLAND Invest		10 %	10 %	–	–	–

IV. Zusatzversicherungen

A. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen vor dem Tarifwerk 1993

Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden die Überschüsse verzinslich angesammelt oder mit den Beiträgen verrechnet. Bei beitragsfreien Versicherungen wird der Anteil der Überschüsse, der auf eine laufende Barrente aufgrund von Invalidität entfällt, zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet (Rentensteigerung). Die übrigen Überschüsse werden verzinslich angesammelt.

1. Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Für Versicherungen, die 2014 und früher begonnen haben, wird für das in 2016 beginnende Versicherungsjahr eine Grunddividende in Prozent des Zusatzbeitrags für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewährt. Die Höhe des Prozentsatzes ist abhängig von Geschlecht und Eintrittsalter und beträgt:

- 15,00 Prozent für Männer mit Eintrittsalter 29 und
- 15,00 Prozent für Frauen mit Eintrittsalter 38.

Mit jedem Lebensjahr, mit dem der Eintritt früher erfolgt ist, erhöht sich dieser Satz um einen Prozentpunkt; er verringert sich im Gegenzug um einen Prozentpunkt mit jedem Jahr, in dem der Eintritt später erfolgt ist. Dabei werden negative Prozentsätze durch Null ersetzt.

2. Beitragsfreie Versicherungen während der Anwartschaft

Versicherungen, die nicht aufgrund von Invalidität beitragsfrei sind, erhalten am Ende des 2015 beginnenden Versicherungsjahres Zinsüberschussanteile in Höhe von 0,00 Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals.

3. Versicherungen während des Rentenbezugs

Laufende Renten für Invaliden steigen um 0,10 Prozent (0,20 Prozent). In gleichem Umfang wird eine Zinsgutschrift auf das Deckungskapital des Anteils für die Beitragsbefreiung dem Ansammlungsguthaben gutgeschrieben.

Diese Steigerung bzw. die entsprechende Zinsgutschrift auf das anteilige Deckungskapital bildet die Beteiligung dieser Verträge an den Bewertungsreserven gemäß VI.

B. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 1993 bzw. 1995

Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden die Überschüsse verzinslich angesammelt oder mit den Beiträgen verrechnet. Bei beitragsfreien Versicherungen wird der Anteil der Überschüsse, der auf eine laufende Barrente aufgrund von Invalidität entfällt, zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet (Rentensteigerung). Die übrigen Überschüsse werden verzinslich angesammelt.

1. Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Den Versicherungen wird für das in 2015 beginnende Versicherungsjahr eine Grunddividende in Höhe von 15,00 Prozent des Zusatzbeitrags für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewährt. Wurde die Verrechnung mit den Beiträgen vereinbart, so beträgt die Dividende 14,00 Prozent des Zusatzbeitrags.

2. Beitragsfreie Versicherungen während der Anwartschaft

Nicht aufgrund von Invalidität beitragsfreie Versicherungen erhalten am Ende des Versicherungsjahres Zinsüberschussanteile in Höhe von:

- 0,00 Prozent bei Tarifwerk 93 und Tarifwerk 95 des maßgeblichen Deckungskapitals.

3. Versicherungen während des Rentenbezugs

Bei aufgrund von Invalidität beitragsfreien Versicherungen steigen die laufenden Renten um 0,10 Prozent (0,20 Prozent) bei Tarifwerk 93 und Tarifwerk 95. In gleichem Umfang wird eine Zinsgutschrift auf das Deckungskapital des Anteils für die Beitragsbefreiung dem Ansammlungsguthaben gutgeschrieben.

Diese Steigerung bzw. die entsprechende Zinsgutschrift auf das anteilige Deckungskapital bildet die Beteiligung dieser Verträge an den Bewertungsreserven gemäß VI.

C. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach Tarifwerken 2000 bis 2005

Im Leistungsfall erhalten beitragspflichtige Versicherungen eine Mehrleistung (Bonus) im Falle der Berufsunfähigkeit in Prozent der versicherten Jahresleistung. Berufsklassenabhängig werden weitere Überschüsse gewährt, die verzinslich angesammelt oder mit den Beiträgen verrechnet oder für einen zusätzlichen Bonus verwendet werden. Bei beitragsfreien Versicherungen wird der Anteil der Überschüsse, der auf eine laufende Barrente aufgrund von Invalidität entfällt, zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet (Rentensteigerung). Die übrigen Überschüsse werden verzinslich angesammelt oder während der Anwartschaftsphase für einen zusätzlichen Bonus verwendet.

1. Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Der Bonus beträgt für das in 2016 beginnende Versicherungsjahr in der Regel 20,00 Prozent der versicherten Leistung. Die Berufsklassen 1 und 2 erhalten zusätzlich eine Dividende in Höhe von

- 40,00 Prozent bei Berufsklasse 1,
- 23,00 Prozent bei Berufsklasse 2

des Zusatzbeitrags für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Wurde die Verrechnung mit den Beiträgen vereinbart, so beträgt die Dividende

- 40,00 Prozent bei Berufsklasse 1,
- 23,00 Prozent bei Berufsklasse 2

des Zusatzbeitrags.

2. Beitragsfreie Versicherungen während der Anwartschaft

Während der Anwartschaftsphase erhalten beitragsfreie Verträge je nach Tarifwerk

- einen Bonus der versicherten Leistung bei Tarifwerken ab 2004 in gleicher Höhe wie beitragspflichtige Verträge bzw.
- einen Zinsüberschussanteil in Höhe von 0,00 Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals bei Tarifwerk 2000.

3. Versicherungen während des Rentenbezugs

Bei aufgrund von Invalidität beitragsfreien Versicherungen steigen die laufenden Renten um

- 0,10 Prozent (0,20 Prozent) bei den Tarifwerken 2000, 2004 und 2005.

In gleichem Umfang wird eine Zinsgutschrift auf das Deckungskapital des Anteils für die Beitragsbefreiung dem Ansammlungsguthaben gutgeschrieben.

Diese Steigerung bzw. die entsprechende Zinsgutschrift auf das anteilige Deckungskapital bildet die Beteiligung dieser Verträge an den Bewertungsreserven gemäß VI.

D. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach Tarifwerken 2007 bis 2012

Im Leistungsfall erhalten beitragspflichtige Versicherungen eine Mehrleistung (Bonus) im Falle der Berufsunfähigkeit in Prozent der versicherten Jahresleistung. Bei aufgrund von Invalidität beitragsfreien Versicherungen wird ein Überschussanteil in Prozent des Deckungskapitals gewährt. Der Anteil daraus, der auf eine laufende Barrente entfällt, wird zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet (Rentensteigerung). Die übrigen Anteile werden zur Bildung bzw. Erhöhung einer Rente verwendet, aus deren Leistung ein Erlebensfallbonus gebildet bzw. erhöht wird.

1. Versicherungen während der Anwartschaft

Der Bonus beträgt für das in 2016 beginnende Versicherungsjahr

- 100,00 Prozent bei Berufsklasse 1,
- 50,00 Prozent bei Berufsklasse 2 und
- 20,00 Prozent bei Berufsklassen 3 bis 6

der versicherten Leistung.

2. Versicherungen während des Rentenbezugs

Bei aufgrund von Invalidität beitragsfreien Versicherungen steigen die laufenden Renten um

- 0,20 Prozent (0,50 Prozent) bei den Tarifwerken 2007 und 2008 und
- 0,70 Prozent (1,00 Prozent) bei Tarifwerk 2012.

Diese Steigerungssätze enthalten einen Anteil von 0,10 Prozentpunkten für die Beteiligung dieser Verträge an den Bewertungsreserven gemäß VI.

E. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2013 und 2015

Im Leistungsfall erhalten beitragspflichtige Versicherungen eine Mehrleistung (Bonus) im Falle der Berufsunfähigkeit in Prozent der versicherten Jahresleistung. Bei aufgrund von Invalidität beitragsfreien Versicherungen wird ein Überschussanteil in Prozent des Deckungskapitals gewährt. Der Anteil daraus, der auf eine laufende Barrente entfällt, wird zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet (Rentensteigerung). Die übrigen Anteile werden zur Bildung bzw. Erhöhung einer Rente verwendet, aus deren Leistung ein Erlebensfallbonus gebildet bzw. erhöht wird.

1. Versicherungen während der Anwartschaft

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklassen					
	A+	A	B+	B	C	D
2013, 2015	50 %	40 %	30 %	30 %	30 %	30 %

2. Versicherungen während des Rentenbezugs

Bei aufgrund von Invalidität beitragsfreien Versicherungen steigen die laufenden Renten um

- 1,20 Prozent (1,50 Prozent) bei Tarifwerk 2015 und
- 0,70 Prozent (1,00 Prozent) bei Tarifwerk 2013.

Dieser Steigerungssatz enthält einen Anteil von 0,10 Prozentpunkten für die Beteiligung dieser Verträge an den Bewertungsreserven gemäß VI.

F. Risiko-Zusatzversicherungen

Risiko-Zusatzversicherungen erhalten für das 2015 beginnende Versicherungsjahr eine Schlussdividende in Höhe von 25,00 Prozent des Jahresbeitrags.

G. Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen

1. Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen während der Anwartschaft

Während der Anwartschaftsphase erhalten Verträge mit Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen die gleiche laufende Überschussbeteiligung wie die Hauptversicherung. Schlussgewinne werden nicht gewährt.

Die zugeteilten Überschüsse werden gemeinsam mit den Überschüssen der Hauptversicherung verwendet. Soweit durch die Überschussbeteiligung Leistungen aus der Hauptversicherung erhöht werden (Bonusrente) werden Leistungen aus der Hinterbliebenenrente in dem Verhältnis erhöht, in dem die anfänglich versicherte Hinterbliebenenrente zur Anfangsrente der Hauptversicherung gestanden hat. Dies gilt auch für Hinterbliebenenrenten nach dem Tod der versicherten Person während des Bezugs von Renten während der Rentengarantiezeit.

2. Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen während des Rentenbezugs

Während des Bezugs der Hinterbliebenenrente erhalten Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen die gleiche Überschussbeteiligung wie laufende Rentenversicherungen.

V. Verzinsliche Ansammlungen

Bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Dividende wird das Ansammlungsguthaben für das 2015 beginnende Versicherungsjahr mit insgesamt

- 3,75 Prozent bei Tarifwerk 1995,
- 3,25 Prozent bei Tarifwerk 1987 und Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen nach Tarifwerk 1993,
- 3,00 Prozent bei Tarifwerk 2000,
- 2,75 Prozent bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen nach Tarifwerken vor 1993,
- 2,50 Prozent bei den Tarifwerken 2004 und 2005 und
- 2,45 Prozent bei allen übrigen Tarifwerken

verzinst.

VI. Bewertungsreserven und Mindestbeteiligung

A. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Soweit einer Versicherung nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung der Bewertungsreserven verbindlich für das Jahr 2016 festgelegt.

1. Zuordnung der Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden dem Versicherungsvertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren jährlich zum Bilanzstichtag rechnerisch (§ 153 Absatz 3 VVG) zugeordnet.

Dazu wird der Wert der Summe aus dem Deckungskapital, soweit es positiv ist, und aus den bereits zugeteilten nicht fondsgebundenen Überschussguthaben des Vertrags am Bilanzstichtag zuzüglich des entsprechenden Summenwerts zum Bilanzstichtag des Vorjahres (beginnend mit dem 31. Dezember 2001) bestimmt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Während des Rentenbezugs werden nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt; zusätzlich beeinflusst die Summe der bereits ausgezahlten Renten den Wert.

Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel).

Der so zum Bilanzstichtag ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des Folgejahres nach 12 Uhr mittags und dauert bis zum 1. Januar um 12 Uhr mittags des nachfolgenden Jahres. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung, der Auszahlung der Kapitalabfindung, des Wirksamwerdens der Kündigung, des Todesfalls oder des BU-Leistungsfalls ab.

2. Zuteilungszeitpunkte

Kapital-, Risiko-, Risikozusatz- und Restkreditversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung des Vertrags vor Ablauf der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Rentenversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Beginn der Rentenzahlung oder Auszahlung der Kapitalabfindung sowie bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Beginn der Rentenzahlung erfolgt die Zuteilung jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, jedoch erstmals nach Ende des Versicherungsjahres, das ein Jahr nach Rentenbeginn endet. Darüber hinaus erfolgt eine Zuteilung bei Beendigung des Vertrags, sofern dann eine Versicherungsleistung fällig wird.

Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf und bei Beendigung des Vertrags durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Eintritt des Leistungsfalls erfolgt die Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, jedoch erstmals nach Ende des Versicherungsjahres, das ein Jahr nach Rentenbeginn endet.

3. Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung wird der Betrag der maßgebenden Bewertungsreserven zum Zuteilungszeitpunkt gemäß den untenstehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet.

Die Wertermittlung der maßgebenden Bewertungsreserven wird monatlich, jeweils zum ersten auf den Monatsersten folgenden Werktag, durchgeführt.

Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit: Bei Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen bei Beendigung der Aufschubzeit wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat, der 2 Monate vor Ablauf der Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit liegt, ermittelt.

Rentenbezug (Rentenversicherungen, Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen): Im Rentenbezug wird der Betrag der Bewertungsreserven jeweils für den Monat vor dem Jahrestag der Versicherung ermittelt.

Tod der versicherten Person oder BU-Leistungsfall: Erfolgt die Meldung über den Tod der versicherten Person oder den BU-Leistungsfall bis zum 15. eines Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor der Meldung ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 15. des Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat der Meldung ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 15. des Monats, der 2 Monate vor Ablauf der Versicherung bzw. bei Rentenversicherungen in der Aufschubzeit vor Beendigung der Aufschubzeit liegt, wird der Betrag der Bewertungsreserven unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Meldung für den Monat, der 2 Monate vor Ablauf der Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit liegt, ermittelt.

Kündigung: Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat des Wirksamwerdens der Kündigung ermittelt. Wird die Kündigung einen Monat vor dem Ablauf oder zum Ablauftermin der Versicherung bzw. bei Rentenversicherungen in der Aufschubzeit einen Monat vor oder zur Beendigung der Aufschubzeit wirksam, so wird der Betrag der Bewertungsreserven unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung für den Monat, der 2 Monate vor Ablauf der Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit liegt, ermittelt.

Der rechnerische Betrag der Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, starken Schwankungen unterliegen oder sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der Bewertungsreserven ist maßgeblich für die dem Vertrag tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven.

B. Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der maßgebenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann für den Vertrag – über den gesetzlichen Anspruch hinaus – eine Mindestbeteiligung zum Zuteilungszeitpunkt der Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Sofern eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich der auszuzahlende Betrag um die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Bewertungsreserven. Sofern zum Zuteilungszeitpunkt der für den Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist als der Betrag, der dem Vertrag als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung, und es wird der höhere tatsächliche Wert der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven gewährt.

Eine Mindestbeteiligung und ihre Höhe wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2016 verbindlich festgelegt.

Ob und in welchem Umfang Mindestbeteiligungssätze für spätere Zuteilungspunkte festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können die Mindestbeteiligungssätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Mindestbeteiligungssätze steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Eine Mindestbeteiligung ist nur für Verträge vorgesehen, für die weiter oben in diesem Plan zur Überschussverteilung eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für das Jahr 2016 explizit deklariert wurde. Für diese Verträge beträgt sie 60,00 Prozent des unter „Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven“ ausgewiesenen Betrages.